

Satzung

der FWG

Talgemeinden e.V.

ab

2005

PRÄAMBEL

- § 1 Name, Zweck und Sitz**
- § 2 Mittelverwendung**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Geschäftsjahr**
- § 6 Organe der Freien Wählergruppe**
- § 7 Der Vorstand**
- § 8 Aufgaben des Vorstandes**
- § 9 Kassenprüfer**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**
- § 12 Aufstellung von Wahlbewerbern**
- § 13 Gliedgemeinden VG Lambrecht**
- § 14 Zugehörigkeit zu Dachorganisationen**
- § 15 Auflösung der FWG Tal**
- § 16 Die Delegierten des Vereins**
- § 17 Die Fraktion**

SATZUNG

FWG

Talgemeinden e.V.

Präambel

Die Freie Wählergruppe Talgemeinden e.V. (FWG Tal) ist ein Zusammenschluss freier, parteipolitisch unabhängiger Bürger. Sie bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und damit zur Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Konfession oder Parteizugehörigkeit.

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Freie Wählergruppe Talgemeinden e.V." mit Sitz in Lambrecht. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck der Freien Wählergruppe Talgemeinden (kurz FWG Tal) ist die Aktivierung des Bürgersinns und der Mitwirkung aller Bürger zum Wohle des Gemeinwesens sowie die Förderung der politischen Bildung. Zu diesem Zweck beteiligt sich die FWG Tal an den Kommunal- und Landtagswahlen durch die Aufstellung von Wahlvorschlägen aus dem Kreis der parteipolitisch unabhängigen Bürger der VG Lambrecht.

Im Rahmen der Kommunalwahlen stellt die FWG Tal Wahlvorschläge für den Verbandsgemeinderat Lambrecht sowie die Ratsgremien der Ortsgemeinden aus dem Kreis der parteipolitisch unabhängigen Bürger der Gemeinden Elmstein, Esthal, Frankeneck, Lambrecht, Lindenberg, Neidenfels und Weidenthal auf. Der Verein ist Mitglied der Dachorganisationen nach § 14. Die Mitgliedschaft wird durch Entsendung von Delegierten in diesen Verband und

dessen Organe ausgeübt.

Postalischer Sitz des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme möglicher Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger der Verbandsgemeinde Lambrecht werden, der bei der nächsten Wahl wahlberechtigt ist und sich zu den Zielen der FWG Tal bekennt. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines beim Vorstand schriftlich einzureichenden Antrages.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag beträgt – mit Datum 2005 pro Kalenderjahr 12,00 € - und darf dem Grunde nach nicht unterschritten werden. Der Beitrag ist spätestens im zweiten Vierteljahr eines Jahres vom Vereinsmitglied zu leisten. Von der Beitragspflicht kann durch den Vorstand ganz oder teilweise Befreiung

erteilt werden, wenn das Mitglied sie unter Angaben von Gründen beantragt oder dem Vorstand die Voraussetzungen hierfür offenkundig sind.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Gründung von Ortsverbänden in den Gliedgemeinden wird aus organisatorischen Gründen angestrebt; wobei die Mitgliedschaft nur als Einzelmitglied bei der FWG Tal erfolgt.

Es können auch – mit Zustimmung des Vorstandes – Personen, die außerhalb der VG Lambrecht ihren Erstwohnsitz haben, Mitglied bei der FWG Tal werden. Diese Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten aller Mitglieder, haben jedoch dann bei der Listenaufstellung, der Wahl von Delegierten oder Wahlmännern kein Stimmrecht und können auch nicht bei der Listenaufstellung innerhalb der VG Lambrecht berücksichtigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Streichung
- d) durch Tod

- a) Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, zum Ende eines Kalenderjahres, möglich.
- b) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es innerhalb oder außerhalb der FWG sich gegen eines der Ziele oder das Ansehen der FWG Tal verstoßenden Verhaltens schuldig macht. Wird gegen ein Mitglied eine dahin gehende Beschuldigung erhoben oder ein entsprechender

Tatbestand bekannt, so muss der Vorstand, wenn er den daraus erwachsenden Vorwurf für erheblich hält, den Betroffenen davon in Kenntnis setzen und ihm anheim geben, sich binnen zwei Wochen schriftlich zu rechtfertigen oder freiwillig auszuscheiden. Geschieht letzteres, so ist von einem weiteren Verfahren Abstand zu nehmen. Hält der Vorstand die Rechtfertigung des Betroffenen nicht für ausreichend oder geht eine Rechtfertigungsschrift des Mitglieds nicht ein, so entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen bis zu einer endgültigen Entscheidung aussetzen. Beschließt der Vorstand den Ausschluss, so ist dieser Beschluss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss binnen einem Monat nach Aufgabe des Briefes zur Post die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit bei ihrem nächsten turnusgemäßen Zusammentreten oder aufgrund einer besonderen Einberufung gem. § 10 dieser Satzung.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung ihn nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Organe der Freien Wählergruppe

Organe der FWG Tal sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem Vorstand und den Beisitzern der Gruppierungen (Ortsverbände nach § 3) in den Mitgliedsgemeinden gem. § 1
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Fraktion im VG-Rat
- e) die Delegierten zum Kreis- und Landesverband

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, die auf Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben sie bis zur Durchführung neuer Wahlen im Amt.

Vorstandsmitglieder sind:

- a) der / die Vorsitzende,
- b) der / die stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
- d) der Schriftführer / die Schriftführerin.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend ist.

- 2) Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, er verwaltet das Vermögen

und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- 4) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass ein Vorstandsmitglied nur tätig wird, wenn die in der Reihenfolge vor ihm genannten Vorstandsmitglieder verhindert sind.
- 5) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche "Beauftragte" bestellen und ihnen entsprechende Aufgaben übertragen. Diese haben beratende Funktion und gehören während ihrer Beauftragung dem Vorstand an. Solche Beauftragte können vom Vorstand aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses abberufen werden. Ihre Bestellung endet auf jeden Fall mit der Amtszeit des sie bestellenden Vorstandes.
- 6) In gleicher Weise kann der Vorstand Beisitzer mit beratender Funktion berufen. Für sie gilt dasselbe wie für die Beauftragten.
- 7) Der Vorstand und bis zu 7 Beisitzer, welche die in § 1 genannten Gliedgemeinden repräsentieren und vertreten, bilden den erweiterten Vorstand.
- 8) Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen und mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Angehörigen dieser Gremien sind von den Mitgliedern des Vereins nach Aufforderung durch den Vorstand zu benennen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9) Aufgaben der Vorstandsmitglieder
Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen, der Sitzung des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Der Schriftführer führt jeweils das Protokoll, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sonst wird der Schriftführer fallweise für den Vorstand tätig.

Der Kassenführer besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen nur nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die vom Kassenführer jährlich zu legende Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft.

Der Vorstand kann beschließen, dass Zahlungen, die einen festzulegenden Betrag überschreiten, nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden dürfen.

Auszahlungen an die anweisende Person selbst sind nicht zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladungsfrist beträgt im Regelfall 7 Tage. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Versammlungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen. Bei seiner Verhinderung tritt ein Mitglied des Vorstandes nach der Reihe der Vertretungsberechtigung an seine Stelle.
- 2) Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet

die Zahlungen aufgrund einer von ihm und einem weiteren
Vorstandsmitglied unterzeichneten Anweisung. Zusätzlich hat der
Schatzmeister eine jederzeit widerrufliche Ermächtigung des Vorstandes,
Zahlungen bis zu einem durch den Vorstand festgesetzten Betrag allein
anweisen zu können.

- 3) Der Schriftführer führt das Protokoll über die genannten Versammlungen.
Die Aufgabe kann bei sich ergebender Notwendigkeit auch einem anderen
Teilnehmer für eine Sitzung übertragen werden. Über alle Sitzungen sind
Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Sitzung und dem
Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

Die vom Schatzmeister zu fertigende Jahresrechnung wird durch zwei von der
Mitgliederversammlung im Rhythmus der Vorstandswahlen zu wählende
Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen geprüft. Das Ergebnis wird in einem
schriftlichen Bericht festgehalten und der Mitgliederversammlung von einem
der Rechnungsprüfer vorgetragen. Einer der Rechnungsprüfer stellt sodann in
der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der FWG Tal. Der
Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Eine solche muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn 20% der
Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich. Bei der Einladung ist die Tagesordnung
anzugeben. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der

Versammlung erfolgen. Die Frist beginnt einen Tag nach Aufgabe der Einladung zur Post.

Alle zwei Jahre muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Außerdem finden in den Wahljahren mit FWG Tal-Beteiligung zwei

Mitgliederversammlungen statt:

- a) rechtzeitig zur Entgegennahme eines Berichts der von der FWG Tal gestellten Mitglieder des VG-Rates und zur Aufstellung des neuen Wahlvorschlags
- b) nach der Wahl zu den übrigen satzungsmäßig zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere zu etwa notwendig gewordenen Nachwahlen.

Im Anschluss an das Wahljahr findet die nächste Mitgliederversammlung erst nach zwei Jahren statt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- die Entgegennahme des Berichtes der Fraktion
- Die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Delegierten des Vereins
- die Wahl der Kassenprüfer

- die Aufstellung des Wahlvorschlages für die Wahl des Verbandsgemeinderates
- Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Erteilung von Weisungen (Ordnungen)
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sofern deren Anträge dem Vorstand mindestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2) Wahlen

Die Wahlen sind geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit ein anderes Wahlverfahren.

3) Beschlüsse

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, mindestens zwei Drittel der Anwesenden sind für schriftliche Abstimmung.

§ 12 Aufstellung von Wahlbewerbern

- 1) In einen Wahlvorschlag können auch Nichtmitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Grundsätze dieser Satzung anerkennen und nicht parteipolitisch gebunden sind

- 2) Die vom Vorstand erstellte Vorschlagsliste für den VG-Rat wird der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Wahl der Bewerber für den VG-Rat erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach den einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- 3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.
- 4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber die Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Lässt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit feststellen, so entscheidet das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.
- 5) Für die Listenaufstellung in den Gliedgemeinden werden jeweils eigenständige Versammlungen der in den Gliedgemeinden mit 1. Wohnsitz gemeldeten Mitgliederinnen und Mitgliedern durchgeführt, deren Rahmenbedingungen denen der Mitgliederversammlung für die Liste zum VG-Rat entsprechen. Den Vorsitz führt der Sprecher der Ortsgruppe.
- 6) Als Bewerber für die Wahl zum Verbandsgemeinderat können nur wählbare Einwohner und / oder Mitglieder der FWG Tal aus dem Verbandsgemeindebereich aufgestellt werden.
- 7) Die FWG Tal berät und unterstützt ihre Mitglieder in den entsprechenden Gliedgemeinden bei der Aufstellung der Wahlvorschlagslisten für die Wahl der entsprechenden Orts-, Gemeinde-, und Stadträte.

- 8) Für die Aufstellung dieser Wahlvorschlagslisten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsnormen.

§ 13 Gliedgemeinden VG Lambrecht

In den Gliedgemeinden der VG Lambrecht werden die dort mit 1. Wohnsitz gemeldeten Mitglieder / Mitgliederinnen – die alle nur als Einzelmitglieder der FWG Tal vereinsmäßig geführt werden – aus organisatorischen Gründen zu Ortsgruppen zusammengefasst. Diese Ortsgruppen stellen eine Unterorganisation der FWG Tal dar, für die in erster Linie die Satzung der FWG Tal voll inhaltlich gilt. Die Ortsgruppen dürfen die Bezeichnung "Freie Wählergruppe", unter Beifügung des Gemeindepamens führen. Der von den Ortsgruppenmitgliedern vorgeschlagene Sprecher ihrer Gruppierung ist für die Dauer seiner Bestellung durch die Mitgliederversammlung Mitglied im erweiterten Vorstand. Seine Aufgabe ist es, die Wünsche, Anträge seiner Ortsgruppe im erweiterten Vorstand zu vertreten, die Beschlüsse des Vorstandes in der Ortsgruppe zur Umsetzung zu führen, sowie als zentraler Ansprechpartner für den Vorstand für seine Ortsgruppe da zu sein.

§ 14 Zugehörigkeit zu Dachorganisationen

Die FWG Tal ist Mitglied im:

- a) Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V. und seinen Untergliederungen
- b) Freie Wählergruppe Bezirkstag Pfalz e.V.
- c) Freie Wähler Kreisverband Bad Dürkheim e.V.

Die Einzelmitglieder der FWG Tal sind zugleich Mitglieder in den vorstehenden Dachorganisationen der FWG.

§ 15 Auflösung der FWG Tal

Über die Auflösung der FWG Tal kann nur in einer eigens zu diesem Zweck zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Auflösung kann nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden und nur mit einer Stimmenzahl von mindestens zwanzig Prozent der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Kann wegen zu geringer Beteiligung diese Quote nicht erreicht werden, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der dann eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ausreicht. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung entschieden werden soll, muss durch eingeschriebenen Brief an alle Einzelmitglieder geschehen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

Bei Auflösung der FWG Tal fällt das vorhandene Vermögen nach Tilgung bestehender Verbindlichkeiten an die Verbandsgemeinde Lambrecht mit der Auflage, die Mittel einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

§ 16 Die Delegierten des Vereins

Delegierte des Vereins sind Mitglieder, die in seinem Auftrag in Zusammenschlüssen der Freien Wähler außerhalb der Verbandsgemeinde und in deren Organen gem. der jeweiligen Satzung ständig mitarbeiten. Als Bindeglieder zwischen dem Verein und diesen Zusammenschlüssen tragen sie zu einer ausgewogenen Willensbildung bei. Die Delegierten werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 17 Die Fraktion

Die Fraktion wird durch die bei der Kommunalwahl über den Wahlvorschlag des Vereins gewählten Bewerber und die eventuell inzwischen nachgerückten Bewerber gebildet. Sie unterliegt als solche ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen. Die Fraktion ist um eine gemeinsame Willensbildung bemüht. Ein Fraktionszwang ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Jeder Mandatsträger entscheidet nach seiner persönlichen Überzeugung. Nachteile hieraus dürfen ihm nicht entstehen. Die Fraktion ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet. Den Bericht hat jeweils der von der Fraktion zu wählende Fraktionsvorsitzende zu erstatten.